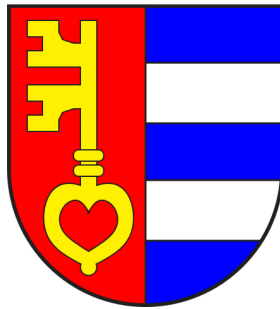


Gemeinde Obersaxen Mundaun



Wohnkostenreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Mietzins	Art. 1
Mietzinsgesprächen und Mietzinsdepot	Art. 2
Wohnungssuche	Art. 3
Wohneigentum	Art. 4
Übergangsbestimmungen	Art. 5
Gesetzliche Grundlage	Art. 6
Inkraftsetzung	Art. 7

Gestützt auf Artikel 8 des ABZUG vom 8. November 2005 und der SKOS-Richtlinien vom April 2005 erlässt der Gemeinderat das nachstehende Gesetz.

I. Allgemeines

Übernahme der Wohnkosten von bedürftigen Personen, die öffentliche Unterstützung durch die Gemeinde Obersaxen Mundaun beziehen.

Einzelpersonen und Familien, die öffentliche Sozialhilfe von der Gemeinde Obersaxen Mundaun beziehen, erhalten zur Sicherung ihres Lebensbedarfs finanzielle Hilfe. Zur Berechnung dieses Lebensbedarfes werden die Miet- und die Mietnebenkosten sowie allfällige Hypothekarzinsen mit eingerechnet. Gemäss Art. 8 der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz ist vorgesehen, dass die effektiven Wohnkosten anzurechnen sind, soweit sie im ortsüblichen Rahmen einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse liegen.

Zur Präzisierung dieser Vorgaben erlässt die Gemeinde Obersaxen Mundaun ein Wohnkostenreglement:

Art. 1

Mietzins

Mietzinse (inklusive Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeiträge finanziert:

CHF	500.00	1	Personen-Haushalt unter 25 Jahren
CHF	700.00	1	Personen-Haushalt über 25 Jahren
CHF	900.00	2	Personen-Haushalt
CHF	1'200.00	3-4	Personen-Haushalt
CHF	1'500.00	ab 5	Personen-Haushalt

Art. 2

*Mietzinsgesprächen
und Mietzinsdepot*

Es werden weder Mietzinsgesprächen noch Mietzinsdepots geleistet.

Art. 3

Wohnungssuche

Es liegt in der Verantwortung des Klienten oder der Klientin, sich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen. Der Regionale Sozialdienst Surselva unterstützt die Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler bei der Suche nach günstigem Wohnraum.

Art. 4

Wohneigentum

Bei Wohneigentum werden die SKOS-Richtlinien angewendet.

Art. 5

Übergangsbestimmungen

Dieses Wohnkostenreglement tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 31. Juli 2017 per 01. August 2017 in Kraft. Laufende Unterstützungsfälle sind dem nächst möglichen Kündigungstermin nach diesen Ausführungsbestimmungen abzuwickeln.

Art. 6

Gesetzliche Grundlage - SKOS-Richtlinien April 2005
- ABZUG vom 8. November 2005
- RB Nr. 1329 Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 8. November 2005

Art. 7

Inkraftsetzung Dieses Wohnkostenreglement tritt auf den 01. August 2017 in Kraft.

Durch den Gemeindevorstand genehmigt anlässlich der Sitzung vom 31. Juli 2017, revidiert am 28. März 2018.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

sig. Ernst Sax

sig. Hiazint Brunold